

Vereinssatzung

Satzung des „Vereins „Musikbildungsstätte Kropp e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikbildungsstätte Kropp e.V.“ (MAB) und hat den Sitz in Kropp -nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schleswig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und insbesondere der Nachwuchs - Aus- und Weiterbildung für Feuerwehrmusikzüge und Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Unterstützung bei der Durchführung und Organisation von Konzerten und sonstiger kultureller Veranstaltungen.
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde und im Amt
 - d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral,. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§5 Aufnahme und Ausschluss

1. Die Aufnahme als Mitglied in dem Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnen durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Einrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

b) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Dieser ist jährlich durch Bankeinzugsermächtigung zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.

2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens in der ersten Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,

- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebaren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahme und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Bestätigung der Ausbildungsordnung,
- i) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung,
- j) Änderung der Satzung
- k) Auflösung des Vereins

4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen als fördernde Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, wird die Versammlung für 30 Minuten unterbrochen und dann wieder einberufen. Die somit ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer zugleich Leiter PR
- d) dem Schatzmeister
- e) dem musikalischen Leiter
- f) dem Beirat
- g) dem Beirat
- h) dem Beirat

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des musikalischen Leiters bzw. Lehrkörpers.

3. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefaßt.

6. Die Aufgaben und Kompetenzen des musikalischen Leiters sind in einer gesonderten Stellenbeschreibung festgelegt.

§11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers sowie eines Beirates erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser drei Jahre ab Gründung des Vereins jeweils dann für zwei Jahre.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des 4. Vorstandsmitglieds einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt.
8. Wählbar für den Vorstand sind nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.
9. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen soll gemäß § 3 dieser Satzung an die

Jugendfeuerwehr Geest
Gemeinde Kropp-Aktuell
Am Markt 10
24848 Kropp

übergehen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1993 in Kraft.